

**Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Schulen und dem muttersprachlichen Zusatzunterricht in Verantwortung der Generalkonsulate
(Hinweise zur Neufassung der VwV " Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen" vom 31. Mai 2017)**

Aktualisierung der "Hinweise zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Schulen und dem muttersprachlichen Zusatzunterricht in Verantwortung der Generalkonsulate" vom 5. Juni 1992

I.

Aktuell werden in Baden-Württemberg Kurse im muttersprachlichen Zusatzunterricht von vierzehn konsularischen bzw. diplomatischen Vertretungen angeboten¹. Für das Schulleben und den Schulalltag der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind die organisatorische Abstimmung und ein Austausch zwischen dem Regelunterricht und dem muttersprachlichen Zusatzunterricht der Generalkonsulate wünschenswert, die in der Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen auf deutscher Seite und auf der Seite der Generalkonsulate angestrebt und gefördert werden. Die folgenden Hinweise sollen dazu beitragen. Sie geben den Schulaufsichtsbehörden, den Schulleitungen und Lehrkräften sowie den Vertretungen der Generalkonsulate, den Organisatoren sowie den ausländischen Lehrkräften des muttersprachlichen Zusatzunterrichts Anregungen zur organisatorischen Zusammenarbeit und zum pädagogischen Austausch.

Die Hinweise sind erstmals im Jahr 1982 im Einvernehmen mit den Generalkonsulaten der damaligen Hauptherkunftsländer (Griechenland, Italien, Portugal, Spanien, Türkei, Jugoslawien) erstellt und allen betroffenen Schulen sowie den Generalkonsulaten zur Verfügung gestellt worden. Überarbeitungen erfolgten in den Jahren 1984 und 1992.

II.

Aus den möglichen Maßnahmen zur Zusammenarbeit und zum Austausch werden nachfolgend einige wesentliche aufgeführt. Die Regierungspräsidien, die Staatlichen Schulämter, die Schulleitungen und Kollegien werden gebeten, die Hinweise unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten umzusetzen. Es wird empfohlen, notwendige Abstimmungen im Zusammenhang mit der allgemeinen organisatorischen Schulplanung möglichst schon am Ende des vorhergehenden Schuljahres vorzunehmen.

¹ Richtlinie 77/486/EWG vom 25. Juli 1977

1. Gemeinsame Abstimmung

Jährliche Besprechung der Regierungspräsidien oder der Staatlichen Schulämter mit den Koordinatoren bzw. ggf. den Lehrkräften des muttersprachlichen Zusatzunterrichts und den Schulleitungen von Schulen mit Kursen muttersprachlichen Zusatzunterrichts zum Austausch und zur Abstimmung der Zusammenarbeit, dabei insbesondere:

- Information und Austausch über Inhalt und Methoden des muttersprachlichen Zusatzunterrichts;
- Information der Schulleitungen (und ggf. der geschäftsführenden Schulleitung) durch die Generalkonsulate über den geplanten Zeitraum des muttersprachlichen Zusatzunterrichts, Abstimmung unter den berührten Schulen. Die Schulen und die Generalkonsulate bzw. Konsulate stimmen sich im Rahmen des Möglichen mit dem Ziel ab, zeitliche Kollisionen von muttersprachlichem Unterricht und schulischen Angeboten zu vermeiden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Ausgestaltung von Ganztagsangeboten.
- Information und Austausch über Zertifizierungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit muttersprachlichem Zusatzunterricht;
- Klärung ob eine der Schulen, an denen die Lehrkraft für muttersprachlichen Zusatzunterricht unterrichtet, diese in besonderer Weise in das Schulleben einbeziehen kann;
- Einladung der Lehrkräfte für muttersprachlichen Zusatzunterricht zu geeigneten schulischen Veranstaltungen.

2. Schulleitungen

Der Schulleitung kommt für den Informationsaustausch zwischen dem Regelunterricht und dem muttersprachlichen Zusatzunterricht eine besondere Verantwortung zu. Dazu gehören Informationen über dessen Zielsetzungen und sich daraus ergebende etwaige Zertifizierungsangebote für Schülerinnen und Schüler ebenso wie Verständnis für die Situation der Lehrkraft für muttersprachlichen Zusatzunterricht. Diese findet in der Schulleitung ggf. den Ansprechpartner für

- Weitergabe von Informationen zum muttersprachlichen Zusatzunterricht an das Kollegium und die Eltern;
- Zuweisung eines bestimmten Raumes - soweit dies die Situation vor Ort zulässt (Abstimmung mit dem Schulträger gem. Ziffer 8 der VwV "Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen ") - für den muttersprachlichen Zusatzunterricht;

- Absprache der Zugangsmöglichkeiten z.B. zu Unterrichtsraum, Lehrmittelraum, Kopiergerät entsprechend den Abstimmungen mit den jeweiligen Schulträgern;
- Zugänglichmachung von Informationen zum Lehrerkollegium und zur Schule, z. B. Bereitstellung eines Postfaches, Einlegen einschlägiger Informationen.
- Vorstellung in der Gesamtlehrerkonferenz, bei geeigneten spezifischen Ansprechpartnerinnen und -partnern im Lehrerkollegium sowie beim Hausmeister bzw. der Hausmeisterin;
- Liste mit Namen der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern;
- Eröffnung der Möglichkeit, in der Gesamtlehrerkonferenz den muttersprachlichen Zusatzunterricht und die Herausforderungen bei der Umsetzung darzustellen;
- Information über das schulische Profil, insbesondere Förderkonzept für ausländische Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und dessen Maßnahmen;
- Kooperation mit Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren;
- Einladung zu Themenschwerpunkten im Zusammenhang mit dem muttersprachlichen Zusatzunterricht in Konferenzen (eine angemessene Einladungsfrist sollte möglichst eingehalten werden);
- Einladung zu Schulfesten bzw. ähnlichen Veranstaltungen und Möglichkeit zu deren Mitgestaltung.

3. Deutsche und ausländische Lehrkräfte

- Absprache über die Vorgehensweise bezüglich der Eintragung der Teilnahme und Benotung des muttersprachlichen Zusatzunterrichts im Zeugnis bzw. Lernentwicklungsbericht (gemäß Ziffer 8 der VwV „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“) unter Berücksichtigung der Verfahrensweise des jeweiligen Generalkonsulats;
- Austausch von Informationen allgemeiner Art (Schulwesen, Übergangsprobleme, berufliche Fragen, Zertifizierungsmöglichkeiten);
- Gegenseitige sprachliche Unterstützung: z. B. Schriftverkehr mit ausländischen Eltern und Eltern mit Migrationshintergrund, bei Elternabenden, bei evtl. gemeinsamen Hausbesuchen, bei schulischen Fragen ausländischer Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund;
- Austausch über die Möglichkeit komplementärer Hilfen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund;

- Austausch über Lernziele und Lerninhalte bei gegebenem Anlass, z. B. bei grammatischen Bezeichnungen und Unterrichtsthemen gemeinsamen Interesses;
- Durchführung gemeinsamer Projekte - auch im Bereich der interkulturellen Bildung und Erziehung;
- Einladung der Lehrkräfte für muttersprachlichen Zusatzunterricht zur Teilnahme an Klassen- und Fachkonferenzen bei Tagesordnungspunkten, die im Zusammenhang mit muttersprachlichem Zusatzunterricht stehen, sowie an Veranstaltungen der Klasse (z. B. Ausflüge, Feste);
- Für eine eventuelle Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO) vom 8. März 2016 (GBl. S. 245). Über Formen der sonderpädagogischen Unterstützung und Beratung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemeinen Schulen wird gemäß der Verwaltungsvorschrift "Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen" vom 8. März 1999 (K. u. U. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung entschieden. Mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache ist allein kein Kriterium für den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Auf die sonstigen Maßnahmen nach Ziffer 4.5 der VwV "Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen" an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wird verwiesen.

4. Datenschutz und Zusammenarbeit:

- Die Teilnahme am muttersprachlichen Zusatzunterricht ist freiwillig.
- Die Schulen übermitteln keine personenbezogenen Daten an die Konsulate und Botschaften oder an die muttersprachlich unterrichtenden Personen, es sei denn, die Betroffenen bzw. deren Sorgeberechtigten haben hierzu eingewilligt.
- Sofern eine Einwilligung vorliegt, dürfen nur der Name der Schülerin bzw. des Schülers, die Klassenzugehörigkeit, Namen der Lehrkräfte, deren Funktion (z. B. Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer) und die Bezeichnung der unterrichteten Klasse (z. B. Klasse 6a) übermittelt werden.
- Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung ist die Schule gehalten, darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zur Durchführung des muttersprachlichen Unterrichts verwendet werden dürfen und insbesondere nicht an weitere Stellen oder Personen übermittelt werden dürfen. Dies ist eine gesetzlich vorgegebene Pflicht.

- Die Teilnahme an Schulkonferenzen, Klassenkonferenzen und ähnlichen Veranstaltungen ist den Lehrkräften des muttersprachlichen Zusatzunterrichts nur bei solchen inhaltlichen Punkten möglich, bei denen nicht über Einzelpersonen (sowohl Schülerinnen / Schüler als auch Lehrkräfte) gesprochen wird.